

gesprochen hat, die beschlossenen Gesetze in einer guten Hand liegen werden.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke. - Es spricht jetzt Frau Abgeordnete Tamm von der Fraktion CDU/DA.

Frau Tamm für die Fraktion CDFJ/DA:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Vor uns liegt in der Drucksache Nr. 59 das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Im Vergleich zu den Vorjahren wird mit diesem Gesetz ein Vakuum gefüllt. Hiermit verfügen die Schwerbehinderten erstmals über ein eigenes Gesetz. Sie erhalten damit einen einklagbaren Rechtszustand.

Es ist heute schon sehr viel zu diesem Schwerbehindertengesetz gesagt worden. Ich möchte mich auf einige Schwerpunkte konzentrieren.

Es werden in diesem Gesetz im wesentlichen Personen mit regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen berücksichtigt. Weiterhin wird in diesem Gesetz die Pflicht zur Beschäftigung der Schwerbehinderten für Arbeitgeber aller Eigentumsformen einschließlich der öffentlichen Hand geregelt, die sehr zu begrüßen ist. Arbeitgeber - das ist auch des öfteren schon gesagt worden - mit über 16 Arbeitsplätzen werden verpflichtet, 6 Prozent Behinderte zu beschäftigen, wobei alle Lehrstellen als volle Arbeitsplätze einbezogen werden müssen. Eine Spielbreite an Pflichtplätzen kann der Ministerrat für entsprechende Arbeitgeberbereiche festlegen. Die der öffentlichen Hand können prozentual höher eingestuft werden als für andere Arbeitgeber. Diese Pflicht der Beschäftigung dehnt sich auch aus auf Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Das Gesetz beinhaltet weiterhin, daß Arbeitsplätze mit Maßnahmen zur Rehabilitation nicht als Arbeitsplätze für Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Wird von seiten des Arbeitgebers die vorgegebene Zahl der Pflichtplätze nicht besetzt, so muß die Ausgleichszahlung von 250,- DM entrichtet werden. Diese Abgaben dienen der Arbeits- und Berufsförderung für Schwerbehinderte bzw. für die begleitende Hilfe in Arbeits- und Berufsleben. Verwaltungskosten dürfen von dieser Ausgleichsabgabe nicht bestritten werden.

Die Ausgleichsabgabe geht an die zuständigen Hauptfürsorgestellen, die natürlich nach Möglichkeit noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet werden sollten oder müssen. Die Arbeitgeber sind unter anderem verpflichtet, den Schwerbehinderten nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen einzusetzen, also nicht an irgendeiner Stelle, wohin sie gerade gesetzt werden sollen. Ebenso sind sie verpflichtet, für die Weiterbildung des Schwerbehinderten zu sorgen.

Für den Schwerbehinderten besteht ein besonderer Kündigungsschutz, und wie Frau Minister schon sagte, sollten wir uns schon an jedem Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes um diesen Kündigungsschutz bemühen und darum kämpfen. Zur Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedarf es der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestellen, und bis diese gebildet sind, muß die Zustimmung des jeweiligen Arbeitsamtes eingeholt werden.

Der Arbeitgeber hat ebenso dafür Sorge zu tragen, daß die Angelegenheiten der Schwerbehinderten durch den Betriebsrat vertreten werden. Bei 5 Schwerbehinderten ist eine eigene Interessenvertretung zu wählen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Arbeitsplatz ist vom Betriebsrat zu überwachen.

An dieser Stelle soll noch einmal auf die rasche Bildung der Betriebsräte hingewiesen werden. Das vorliegende Gesetz wird

von den Hauptfürsorgestellen und den Arbeitsverwaltungen in enger Zusammenarbeit durchgesetzt. Ihnen obliegen Erhebungen und Verwendung der Ausgleichsabgabe, Unterstützung bei der Förderung der Beschäftigung, Fortbildung und Umschulung Schwerbehinderter, Zustimmung bei der Auflösung oder Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Der Schwerbehinderte erhält ein Arbeitsentgelt entsprechend den Bestimmungen seines Arbeitsrechtsverhältnisses. Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen. Alle Schwerbehinderten erhalten 5 Tage Zusatzurlaub, bisher waren es 3.

An dieser Stelle möchte ich die Frau Minister darum bitten, daß auch zu den Behindertenausweisen eine Regelung getroffen wird. Sie müssen noch vor Inkrafttreten des Gesetzes für alle Bereiche in Ost und West anzuwenden sein.

Das Gesetz sieht die Förderung von Behindertenwerkstätten vor. Hier sollte einmal auf ähnliche Einrichtungen konfessioneller Art in der Bundesrepublik und auch bei uns in der DDR hingewiesen werden, z. B. Lernhilfe. Das gleiche gilt für die Blindenwerkstätten.

Meine Damen und Herren! Die Fraktion der CDU/DA vertritt die Meinung, daß mit diesem Gesetz die Schwerbehinderten aus ihrer sozialen Abseitsstellung nach 40 Jahren Isolation herausgeholt werden, um als gleichgestellte Partner in die Arbeitswelt eingegliedert zu werden. Die Sorge um die Schwerbehinderten ist ein wichtiger Bestandteil unserer christlichen Einstellung in Verantwortung der Politik der CDU. Die Fraktion der CDU/DA befürwortet die Überweisung an die vorgesehenen Ausschüsse. - Ich danke.

(Beifall bei den Koalitionsfraktionen)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Ich danke, Frau Abgeordnete Tamm. Ich bitte nun für die Fraktion der SPD den Abgeordneten Frank Wietschel, das Wort zu nehmen.

Wietschel für die Fraktion der SPD:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Minister für Arbeit und Soziales, Frau Dr. Hildebrandt, hat die Dringlichkeit der Verabschiedung eines Arbeitsförderungsgesetzes hinreichend begründet. Dieses Gesetz steht in einer Reihe mit den Gesetzen zur Betriebsverfassung, Tarifvertragsrecht und Kündigungsschutz, zu denen wir hier im Hohen Haus in der vergangenen Woche unsere Stellungnahme abgegeben haben. Ich meine, daß angesichts der uns unausweichlich bevorstehenden arbeitsmarktpolitischen Probleme die schnelle Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Arbeitsförderung und finanzielle Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit keiner weiteren Begründung bedarf.

Das in 1. Lesung zu behandelnde Gesetz umfaßt 182 Seiten und liegt uns seit gestern abend vor. Wenn überhaupt, werden nur wenige das Gesetz im Detail kennen. Es kann also nicht erwartet werden, daß hier und heute alle die Punkte angesprochen werden, zu denen es Änderungs- oder Ergänzungsbedarf gibt. Die Behandlung dieses sehr umfangreichen Gesetzes ist besonders kennzeichnend für die Situation, in der wir uns befinden. Wir können entweder wochenlang über jedes Detail dieses und aller anderen Gesetze debattieren und gefährden das Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Juli, oder wir garantieren die Einhaltung dieses Termins und setzen uns dem damit verbundenen Zeit- und Leistungsdruck aus. Ich glaube, wir sollten den Termin der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion nicht gefährden.

Es ist unsere Aufgabe, trotz des Zeitdrucks in der Ausschubarbeit dafür zu sorgen, daß alle die Probleme, zu denen es Klärungsbedarf gibt, ausreichend berücksichtigt werden. Aus meiner Kenntnis der Ausschubarbeit glaube ich die Hoffnung zum Ausdruck bringen zu dürfen, daß dort in gründlicher Diskussion